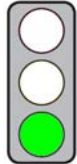


KERNPUNKTE

Ziel der Verordnungen: Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung soll einen einheitlichen Patentschutz in 25 EU-Mitgliedstaaten, mit zentraler Verwaltung der Patente beim Europäischen Patentamt, ermöglichen.

Betroffene: Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Patentbehörden.



Pro: (1) Einheitlicher Patentschutz in der EU-25 begünstigt die Verbreitung von Wissen und erhöht den Innovationswettbewerb.

(2) Einheitlicher Patentschutz senkt die Übersetzungs- und Verwaltungskosten.

Contra: Die vorgesehene Rückwirkung des einheitlichen Patentschutzes ist nicht mit dem Europäischen Patentübereinkommen vereinbar und erfordert daher eine Änderung des Übereinkommens.

INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2011) 215 vom 13. April 2011 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die** Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der **Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes**

Vorschlag KOM(2011) 216 vom 13. April 2011 für eine **Verordnung** des Rates **über die** Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden **Übersetzungsregelungen**

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziel

- Die Kommission schlägt zwei Verordnungen vor, die es Patentanmeldern ermöglichen, einheitlichen Patentschutz in 25 von 27 EU-Mitgliedstaaten zu erlangen (Italien und Spanien nehmen nicht teil):
 - Die Patentverordnung (Patent-VO) eröffnet die Möglichkeit, einem Europäischen Patent (EP), das ein „Bündel“ mehrerer nationaler Patente darstellt [s. [CEP-Analyse](#) zu KOM(2000) 412], einheitlichen Patentschutz in den 25 EU-Mitgliedstaaten zu verleihen (“Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung”).
 - Die Übersetzungsverordnung (Übersetzungs-VO) enthält Übersetzungsvorschriften für das EP mit einheitlicher Wirkung.
- Die 25 EU-Mitgliedstaaten wurden vom Rat ermächtigt, zur Einführung eines einheitlichen Patentschutzes verstärkt zusammenzuarbeiten („teilnehmende Mitgliedstaaten“) [Ratsbeschluss (2011/167/EU)].
- Die Kommission stützt sich bei ihrem Verordnungspaket auf das bestehende Europäische Patentsystem, indem das Europäische Patentamt (EPA) weiterhin das EP nach den Regeln und Verfahren des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) erteilt. Neu ist, dass für ein EP die einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten beantragt werden kann.
- Ein Patentanmelder hat zukünftig die Wahl zwischen
 - einem oder mehreren nationalen Patent(en),
 - einem EP mit Wirkung in einem oder mehreren Vertragsstaat(en) des EPÜ,
 - einem EP mit einheitlicher Wirkung in den 25 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten,
 - einem EP mit einheitlicher Wirkung und zusätzlich mit Wirkung in einem oder mehreren der sonstigen Vertragsstaaten des EPÜ.

► Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Patentverordnung)

Einheitliche Wirkung

- Ein EP mit einheitlicher Wirkung kann nur für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten gemeinsam beschränkt, lizenziert, übertragen, widerrufen oder gelöscht werden (Erwägungsgrund 7 Patent-VO).
- Voraussetzung für die einheitliche Wirkung eines EP ist, dass
 - das EP mit identischem Schutzbereich für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beim EPA beantragt, von diesem erteilt und bekanntgegeben wird (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit b Patent-VO),
 - die einheitliche Wirkung beim EPA beantragt und im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wird (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. b Patent-VO).

- Der identische Schutzbereich richtet sich nach den Patentansprüchen. Die Patentansprüche sind Angaben zu wesentlichen technischen Merkmalen, die erklären, worin die Erfindung besteht und welcher Schutz im Einzelnen beansprucht wird.
- Wird die einheitliche Wirkung nach der Bekanntgabe der Erteilung des EP in das Register für einheitlichen Patentschutz eingetragen, gilt sie rückwirkend ab der Bekanntgabe (Art. 4 Abs. 2 Patent-VO). Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass die grundsätzlich vorgeschriebene Wirkung des EP – das EP zerfällt nach der Bekanntgabe in ein „Bündel“ nationaler Patente –, in diesem Fall nicht zum Tragen kommt (Art. 4 Abs. 2 Patent-VO i.V.m. Art. 64 Abs. 1 EPÜ).

Antrag auf einheitliche Wirkung

- Der Antrag auf einheitliche Wirkung kann von Patentinhabern aus allen EU- und Drittstaaten „unabhängig von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Ort der Niederlassung“ gestellt werden (Erwägungsgrund 2 und 5, Art. 12 Abs. 1 lit. a Patent-VO).
- Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Erteilung des EP zu stellen (Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 Patent-VO).

Verwaltung

- Die teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen dem EPA die Verwaltung der EP mit einheitlicher Wirkung (Art. 12 Abs. 1 Patent-VO, Art. 143 Abs. 1 EPÜ).
- Dies umfasst insbesondere die Verwaltung
 - der Anträge auf einheitliche Wirkung (Art. 12 Abs. 1 lit. a Patent-VO),
 - des Registers für den einheitlichen Patentschutz, in das Beschränkungen, Lizenzen, Übertragungen, Widerrufe und das Erlöschen von Patenten eingetragen werden (Art. 12 Abs. 1 lit. b Patent-VO),
 - der Jahresgebühren für EP mit einheitlicher Wirkung, die in den der Registrierung folgenden Jahre fällig werden (Art. 12 Abs. 1 lit. e, Art. 14 Patent-VO),
 - des „Kompensationssystems“ für die Übersetzungskosten der Patentanmeldungen, die in einer EU-Amtssprache eingereicht werden, die nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist (Art. 14 Abs. 2 EPÜ; Art. 12 Abs. 1 lit. f Patent-VO i.V.m. Art. 5 Übersetzungs-VO).
- Die teilnehmenden Mitgliedstaaten setzen einen „engeren Ausschuss“ des EPA-Verwaltungsrats ein, der die Aktivitäten des EPA zur Verwaltung des EP mit einheitlicher Wirkung kontrollieren soll (Art. 12 Abs. 2 Patent-VO, Art. 145 Abs. 1 EPÜ).
- Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen für Rechtsschutz „vor einem nationalen Gericht“ gegen die „Verwaltungsentscheidungen“ des EPA (Art. 12 Abs. 3 Patent-VO).

► **Übersetzungsanforderungen (Übersetzungsverordnung)**

Antrag auf einheitliche Wirkung

- Der Antrag auf einheitliche Wirkung ist in der Verfahrenssprache zu stellen (Art. 3 Abs. 2 Übersetzungs-VO).
 - Zulässige Verfahrenssprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch (Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 EPÜ).
 - Die konkrete Verfahrenssprache wird mit der in einer dieser Sprachen einzureichenden oder in eine dieser Sprachen zu übersetzenden Patentanmeldung festgelegt (Art. 14 Abs. 3 EPÜ).
- Für „eine Übergangszeit“ (Art. 12 Abs. 1 UAbs. 3 Patent-VO) ist dem Antrag beizufügen
 - eine Übersetzung der Patentschrift in Englisch, falls die Verfahrenssprache Deutsch oder Französisch ist (Art. 6 Abs. 1 lit. a Übersetzungs-VO),
 - eine Übersetzung der Patentschrift in eine EU-Amtssprache der teilnehmenden Mitgliedstaaten, falls die Verfahrenssprache Englisch ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b Übersetzungs-VO).
- Diese Übersetzungen sind vom EPA zu veröffentlichen. Sie dienen allein Informationszwecken (Art. 6 Abs. 2 Übersetzungs-VO).
- Die Übergangszeit soll laufen, bis „qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen“ in alle EU-Amtssprachen möglich sind, maximal jedoch 12 Jahre ab Anwendung der Verordnung (Art. 6 Abs. 5 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Übersetzungs-VO).

Veröffentlichung der Patentschrift

- Die Patentschrift enthält die Beschreibung, die Patentansprüche und etwaige Zeichnungen (Art. 2 lit. b Übersetzungs-VO i.V.m. Regel 73 Abs. 1 der Ausführungsordnung des EPÜ).
- Die Patentschrift wird in der Verfahrenssprache – Deutsch, Englisch oder Französisch – veröffentlicht und dabei zusätzlich mit einer Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen Sprachen versehen (Art. 3 Abs. 1 Übersetzungs-VO i.V.m. Art. 14 Abs. 6, Art. 98 EPÜ).
- Weitere Übersetzungen sind nur erforderlich bei einem Rechtsstreit über ein EP mit einheitlicher Wirkung. In diesem Fall muss der Patentinhaber auf seine Kosten „eine vollständige Übersetzung des Patents“ vorlegen
 - auf Antrag des „mutmaßlichen Patentverletzers“, der wählen kann zwischen der Amtssprache des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Patentrechtsverletzung stattgefunden haben soll (Art. 4 Abs. 1 Übersetzungs-VO),
 - auf Anforderung des zuständigen Gerichts in dessen Verfahrenssprache (Art. 4 Abs. 2 Übersetzungs-VO).

Änderung zum Status quo

- ▶ Auch in Zukunft können Patentanmelder einzelne nationale Patente bei den nationalen Patentbehörden oder ein Europäisches Patent (EP) für mehrere EPÜ-Vertragsstaaten beim EPA beantragen. Hinzu kommt jetzt die Option, ein EP mit einheitlicher Wirkung in den 25 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten zu beantragen.
- ▶ Bislang zerfällt ein EP in ein „Bündel“ nationaler Patente. Die nationalen Patente müssen im jeweiligen Staat für gültig erklärt werden (Validierung) und werden national verwaltet. Die Validierung kann zusätzliche Übersetzungserfordernisse mit sich bringen. Ein EP mit einheitlicher Wirkung wird einheitlich vom EPA verwaltet. Abgesehen von der Übergangszeit und von Rechtsstreitigkeiten fallen für ein EP mit einheitlicher Wirkung keine zusätzlichen Übersetzungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten an.
- ▶ Bislang müssen Jahresgebühren in jedem EPÜ-Vertragsstaat entrichtet werden, für die das EP erteilt wurde. Zukünftig wird für das EP mit einheitlicher Wirkung nur eine Jahresgebühr fällig, die beim EPA einzuzahlen ist.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Der angestrebte einheitliche Patentschutz kann nur auf EU-Ebene erreicht werden. Die Mitgliedstaaten wären „ohne ein EU-Rechtsinstrument nicht in ausreichendem Maße in der Lage“, die notwendigen einheitlichen Rechtswirkungen zu schaffen [Zusammenfassung der Folgenabschätzung SEK(2011) 483, S. 4 f.].

Politischer Kontext

Der Rat konnte zu ursprünglich vorgeschlagenen Übersetzungsregelungen für ein EU-Patent mangels Zustimmung von Spanien und Italien nicht die notwendige Einstimmigkeit erzielen [KOM(2010) 350 vom 30. Juni 2010; s. [CEP-Analyse](#)]. Daher schlug die Kommission die verstärkte Zusammenarbeit zur Einführung eines einheitlichen Patentschutzes am 14. Dezember 2010 vor. Der Rat ermächtigte daraufhin 25 Mitgliedstaaten, zur Einführung eines einheitlichen Patentschutzes verstärkt zusammenarbeiten [Ratsbeschluss (2011/167/EU)]. Die Gesetzgebungsverfahren zu den Verordnungsvorschlägen sollen möglichst rasch durchgeführt werden. Die Kommission strebt an, dass 2013 die ersten Europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung erteilt werden können.

Die Verordnungsvorschläge befassen sich nicht mit der Einrichtung eines europäischen Patentgerichtssystems. Der EuGH hat in einem Gutachten (1/09) den [Entwurf des Übereinkommens](#) über das Gericht für Europäische Patente und Gemeinschaftspatente (Ratsdokument 7928/09) für unvereinbar mit EU-Recht erklärt: Das in dem Übereinkommensentwurf vorgesehene internationale Gericht mit seiner ausschließlichen Zuständigkeit für EU-Patentklagen hebele das Gefüge zur Auslegung und Anwendung des EU-Rechts durch die nationalen Gerichte und den EuGH (Vorabentscheidungsmechanismus) aus.

Stand der Gesetzgebung

13.04.2011 Annahme durch Kommission

30.05.2011 Diskussion im Rat

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Binnenmarkt und Dienstleistungen
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Recht (federführend), Berichterstatter Bernhard Rapkay (S&D-Fraktion, DE) und Baldassarre Raffaele (EVP, IT)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Recht (federführend); Wirtschaft und Technik; EU-Ausschuss
Entscheidungsmodus im Rat:	- Patent-VO: Qualifizierte Mehrheit - Übersetzungs-VO: Einstimmigkeit

Formalien

Kompetenznorm:	- Patent-VO: Art. 118 Abs. 1 AEUV - Übersetzungs-VO: Art. 118 Abs. 2 AEUV
Verfahrensart:	- Patent-VO: Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Art. 294 AEUV, ex-Art. 251 EGV) - Übersetzungs-VO: Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Art. 289 Abs. 2 AEUV)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Patente schaffen einerseits zwar gesetzlich geschützte Monopole für die patentgeschützten Produkte, unterbinden also den Wettbewerb. Andererseits regen sie aber auch den Innovationswettbewerb an. In forschungsintensiven Bereichen würde das Fehlen von Patentschutz Innovationen im Extremfall sogar ganz verhindern.

Dieses Dilemma besteht unabhängig von dem räumlichen Geltungsbereich, also sowohl für nationale Patente als auch für ein EP mit einheitlicher Wirkung.

Einheitlicher Patentschutz in der EU – oder zumindest in 25 der 27 Mitgliedstaaten – **erhöht die Rechtssicherheit** deutlich. **Er begünstigt die Verbreitung von Wissen und erhöht den Innovationswettbewerb.** [s. auch [CEP-Analyse](#) zum EU-Patent; KOM(2000) 412]

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Das EP mit einheitlicher Wirkung senkt die Übersetzungs- und Veröffentlichungskosten für Patentschutz in der EU erheblich. Diese Kosten fallen derzeit in jedem Staat, für den das Patent beantragt wird, einzeln an. Die Gesamtkosten der Validierung belaufen sich heute für 13 Mitgliedstaaten auf etwa 12.500 Euro, für alle 27 Mitgliedstaaten auf über 32.000 Euro [SEK(2011) 483, S.3] Durch das EP mit einheitlicher Wirkung sollen die Kosten in der EU-25 nach Ablauf der Übergangszeit auf 20% sinken [SEK(2011) 483, S.7].

Aus den 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten stammen laut Kommission über 92% der Patentanmeldungen in der EU [SEK(2011) 483, S.6]. Der Effizienzverlust durch die Nichtteilnahme Italiens und Spaniens ist daher gering.

Die zentral vom EPA durchzuführende Verwaltung des EP mit einheitlicher Wirkung verringert die Komplexität des derzeitigen Patentsystems und **senkt die Kosten ebenfalls.** Die Jahresgebühren zur Aufrechterhaltung des einheitlichen Patentschutzes etwa müssen nur noch an das EPA abgeführt werden anstatt jeweils an die nationalen Patentbehörden. Geringere Kosten, weniger Verwaltungsaufwand und leichter durchschaubare Systemstrukturen erleichtern Unternehmen künftig den Zugang zum Patentschutz, was sich insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) positiv auswirkt.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Die Option, einheitlichen Patentschutz in der EU-25 zu erlangen, setzt günstige Rahmenbedingungen für die Verbreitung von Wissen und Innovationswettbewerb. Das wirkt positiv auf Wachstum und Beschäftigung.

Folgen für die Standortqualität Europas

Keine.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Rechtsgrundlage für die Schaffung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung ist Art. 118 Abs. 1 AEUV (Kompetenz zur Schaffung europäischer Rechtstitel zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums), für die Übersetzungsregelungen Art. 118 Abs. 2 AEUV (Kompetenz zur Festlegung von Sprachenregelungen für europäische Rechtstitel). Die verstärkte Zusammenarbeit ist nach Art. 20 Abs. 2 EUV, Art. 329 Abs. 1 AEUV zulässig.

Subsidiarität

Ein EP mit Wirkung für (fast) die gesamte EU kann nur auf europäischer Ebene eingerichtet werden.

Vereinbarkeit mit internationalem Recht

Die Patentverordnung ist nicht mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) vereinbar. Das EPÜ gestattet zwar ein Übereinkommen zwischen einzelnen EPÜ-Vertragsstaaten, demzufolge die für diese Staaten erteilten Patente einheitlich sind (Art. 142 EPÜ). Problematisch ist jedoch die Regelung der Patent-VO, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Rückwirkung der einheitlichen Wirkung des EP sicherzustellen haben, wenn das EP bereits bekanntgegeben wurde, die einheitliche Wirkung aber erst später im Register eingetragen wird (Art. 4 Abs. 2 Patent-VO). Denn das EPÜ schreibt vor, dass das EP unmittelbar nach seiner Bekanntgabe in jedem Staat, für den es erteilt wurde, die Schutzwirkung eines entsprechenden nationalen Patents entfaltet (Art. 64 Abs. 1 EPÜ). Diese Vorschrift des EPÜ sollen 25 EPÜ-Vertragsstaaten laut Patent-VO umgehen. Ein Ausgleich ist nur durch Änderung des EPÜ möglich.

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

EU-weit einheitlicher Patentschutz ist ohne ein europäisches Patentgerichtssystem unvollständig. In absehbarer Zeit wird der Rat daher einen neuen Vorschlag vorlegen, der der Auffassung des EuGH (Gutachten [1/09](#)) Rechnung trägt.

Zusammenfassung der Bewertung

Einheitlicher Patentschutz in der EU-25 erhöht die Rechtssicherheit und begünstigt die Verbreitung von Wissen. Der Innovationswettbewerb wird dadurch erhöht. Die hohen Kosten für Patentschutz in der EU, die maßgeblich durch hohe Übersetzungs- und Verwaltungskosten entstehen, können auf 20% gesenkt werden. Die vom EPA zentral durchgeführte Verwaltung des EP mit einheitlicher Wirkung senkt den administrativen Aufwand für Unternehmen. Patentschutz wird daher für Unternehmen, insbesondere für KMU, leichter zugänglich. Die rechtliche Konstruktion der Patent-VO, die auf dem derzeitigen Europäischen Patentsystem aufbaut, macht eine Änderung des EPÜ erforderlich.